

# DAUERKUNDMACHUNG



**Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO**

## § 1

### Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Jungholz eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Jungholz  
Haus Nr. 55, 6691 Jungholz

Persönliche Abgabe bei: Bürgerservice während der bekannten Öffnungszeiten

Telefonnummer: +43 5676 8121

Telefaxnummer: +43 5676 8121 2

e-Mail-Adresse: [gemeinde@jungholz.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@jungholz.tirol.gv.at)

Die Empfangsgeräte (Telefon und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (sh. § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an persönliche e-Mail-Adressen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sicher gestellt.

Sollten e-Mail-Anhänge nicht geöffnet werden können erfolgt eine entsprechende Information. E-Mails, welche inklusive Anhang eine Größe von 20 MB überschreiten, werden nicht angenommen.

E-Mails, welche von Antivirensystemen der Gemeinde Jungholz als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

## § 2 Amtsstunden

Montag	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteiverkehr!

## § 3 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse [www.jungholz.tirol.gv.at](http://www.jungholz.tirol.gv.at) Kundmachungen, erfolgen.

**Hinweis:** In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

## § 4 Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Karina Konrad



Angeschlagen am: 14. Dezember 2016